



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

§: Elsaß-Lothringische Verfassungesfragen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Elsaß-Lothringische Verfassungsfragen



unter diesem Titel veröffentlicht die Kreuzzeitung einen Straßburger Brief, zu dem sie selbst bemerkt, daß sie gegen die darin enthaltenen staatsrechtlichen Ideen schwere Bedenken hege, den darin gemachten Vorschlag aber immerhin für bedeutsam genug erachte, ihn zur Kenntnis ihrer Leser zu bringen.

Seit längerer Zeit ist von Elsaß-Lothringen aus eine eigentümliche Agitation ausgegangen, die äußerlich die vermeintliche Gleichstellung des Landes mit den „übrigen deutschen Bundesstaaten“ zum Ziele nimmt, tatsächlich aber doch nur auf eine Hebung der Stellung des Statthalters hinauskommt. Die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den „übrigen“ Bundesstaaten, wie sie dem Journal de Colmar zufolge demnächst auch von den elsaß-lothringischen Abgeordneten im Reichstage beantragt werden soll, und die zunächst auf die Ausschließung von Bundesrat und Reichstag von der Landesgesetzgebung zielt, ist eine keineswegs auf dem dortigen Boden erwachsene Idee. Sie wurzelt in dem Bedürfnis nicht der Bevölkerung, sondern eines Teils des Beamtentums, nicht von Berlin aus regiert zu werden und das Berliner Dreinreden aus der Regierung und der Verwaltung des Landes möglichst auszuschließen. Schon zu der Zeit des Oberpräsidenten Möller beherrschte der Gedanke „Los von Berlin!“ die maßgebenden Straßburger Kreise, es konnte selbstverständlich nicht schwer fallen, hierfür eine Anzahl der politischen Stimmträger des Landes zu erwärmen. Im Jahre 1877 hatte der Vorschlag, den damaligen Kronprinzen mit der Statthalterschaft des Landes zu betrauen, bekanntlich ziemlich feste Formen angenommen. Von Straßburg aus lag dieser Idee ebenfalls die Erwägung zugrunde, in dem Kronprinzen dem allmächtigen Reichskanzler und dem Berliner Reichskanzleramt einen nachhaltigen Kiegel vorzuschieben; Bismarck wiederum suchte nach einem Ausweg, um die Verantwortlichkeit für die Interna der elsaß-lothringischen Verwaltung loszuwerden. Wie die Verhältnisse zwischen Straßburg und Berlin damals lagen, hat er selbst in einer Reichstagsrede drastisch geschildert, als er die Straßburger und die Berliner Behörden mit zwei Lokomotiven verglich, die aufeinander losfahren. Daneben beschäftigte Bismarck der weitere Gedanke, dem Kronprinzen, dem bei seinem Lebensalter der Müßiggang und die Einflußlosigkeit, zu denen er sich verurteilt sah, unerträglich geworden waren, einen Wirkungskreis zu schaffen, in dem er sich „fern von Berlin“ in verhältnismäßiger Selbständigkeit betätigen könnte. Auch die Beziehungen des Kronprinzen zu seinem Vater spielten dabei eine Rolle. Daß Bismarck dabei nicht ganz ohne innere Bedenken war, ergibt sich aus seinem Schriftwechsel mit dem Kronprinzen aus dem Jahre 1876

über den Professor Geffcken, den zu empfangen der Kronprinz ihm empfohlen hatte. Bismarcks Antwort an den Prinzen vom 8. Januar 1876 ist in dem Briefwechsel Band II der Anlagen zu den „Gedanken und Erinnerungen“ veröffentlicht worden, worin es Seite 478 heißt: „Über sein Buch (»Staat und Kirche«) kann ich ziemlich unbefangen urteilen, denn ich habe den speziellen Inhalt der Maigesetze, den ich damit nicht tadeln will, nicht zu verantworten. Ich war damals an den Arbeiten des preußischen Ministeriums nicht beteiligt und namentlich weder Kultusminister noch Ministerpräsident. Um so unparteiischer kann ich konstatieren, daß in den mir bekannten Kreisen der Fachmänner Dr. Geffckens Buch als eine leichte Kompilation bezeichnet wird, wie seine Kritik der Falkschen Gesetze jedenfalls von dreifacher Annäherung, aber nicht von sachlicher Prüfung Zeugnis gibt. Ich habe Herrn Geffcken auf seinen Wunsch zur Professur in Straßburg vorgeschlagen, in dem guten Glauben, daß es ihm um wissenschaftliche Tätigkeit ehrlich zu tun sei, und daß sein augustinburgischer und hanseatischer Partikularismus durch die Herstellung des Reichs verjöhnt sein werde. Ich habe mit Bedauern gehört, daß ich mich darin geirrt habe, und daß er selbst an einem so wunden Punkt wie im Elsaß die Reichsinteressen befeindet.“

Es geht aus diesen Zeilen hervor, daß Bismarck im Jahre 1876 die elsässischen Angelegenheiten noch als einen wunden Punkt ansah. Wenn er trotzdem und ungeachtet der Neigungen des Kronprinzen, die in diesem Schriftwechsel hervorgetreten waren, bereit war, die Hand zu dessen Statthalterschaft im Elsaß zu bieten, so sind für ihn jedenfalls andre Gründe entscheidend gewesen, namentlich die, dem Kronprinzen Gelegenheit zu einer wirklichen Regierungstätigkeit als Vorbereitung auf die großen Pflichten seiner Zukunft zu bieten. Bei den häufigen Spannungen zwischen dem Kronprinzen und seinem Vater war das in Berlin nicht möglich, so lebhaft sich auch das Interesse des hohen Herrn an der Politik und an der innern und der äußern Entwicklung des Reichs — wenigstens in Einzelfragen — bekundete. Es geht das u. a. daraus hervor, daß er niemals unterließ, nach seinen Reisen in Deutschland, in Italien usw. dem Reichskanzler eine Niederschrift seiner politischen Reiseindrücke zuzustellen. Im Frühjahr 1878 war die Frage des „Kronprinzenlandes“, eine Bezeichnung, die von Straßburg aus lanciert worden war — Bismarck gebrauchte den Ausdruck „die deutsche Dauphinée“ —, so weit gediehen, daß der Kronprinz vor seiner Abreise nach England dem Reichskanzler schriftlich die formelle Erklärung abgeben konnte, „daß falls die Entschließung Seiner Majestät für meine Berufung zu der in Frage stehenden Stellung ausfallen sollte, ich mit Freuden bereit sein würde, einem an mich ergehenden Rufe zu folgen.“

Die Straßburger Statthalterschaft ist somit tatsächlich aus dem Gedanken hervorgegangen, daß es sich dabei im wesentlichen um einen für den Kronprinzen zu schaffenden Wirkungskreis handle. Daß Bismarck der Statthalteridee näher getreten sein würde, wenn er hätte voraussehen können, daß der Kronprinz diesen Posten nicht erhalten sollte, ist mehr als zweifelhaft. Äußerungen von ihm zu elsässischen Abgeordneten, von denen Schneegans berichtet, sprechen

mit voller Bestimmtheit aus, daß er einen andern Statthalter für ausgeschlossen erachtete. Erst als die Statthaltertschaft des Kronprinzen sowohl durch die Attentate des Jahres 1878 und die dem hohen Herrn damals zugefallne Stellvertretung seines Vaters sowie an der Abneigung des Kaisers, den Kronprinzen vom Mittelpunkte des Reichs dauernd und geschäftlich entfernt zu wissen, gescheitert war, andererseits zur Entlastung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein neues Verfassungsgesetz für Elsaß-Lothringen geschaffen werden mußte, kam man auf die Statthalteridee zurück. Das Verfassungsgesetz hat die verschiedensten Stadien durchlaufen. Dem Fürsten Bismarck war immer die Idee am sympathischsten gewesen, daß die einzelnen preußischen Ressortministerien auch die zuständigen Ressorts für Elsaß-Lothringen sein sollten, und die dortige Verwaltung, gleichviel in welcher Form, nur eine Exekutivbehörde des preußischen Staatsministeriums. Das wäre auch jedenfalls das einfachste gewesen. Auf diesen Gedanken kam er auch wieder zurück, als er sich nach den in Elsaß-Lothringen verunglückten Septennatswahlen von 1887 mit dem Gedanken trug, die durch die Verfassung von 1879 geschaffne Behördenorganisation samt der Statthaltertschaft wieder aufzuheben. An der Ausführung dieses Gedankens ist er dann dadurch behindert worden, daß Fürst Hohenlohe die Frist, die die Erwägungen innerhalb des preußischen Staatsministeriums in Anspruch nahmen, durch eins der kleinen Kabinettsstückchen, in denen er Meister war, benutzte, der weiteren Entwicklung dieses Plans die Spitze abzubrechen. Er ließ sich in einer frühen Morgenstunde vom Kaiser die Ernennung zweier neuer Unterstaatssekretäre vollziehen und schob damit allen auf die Reorganisation der Verwaltung gerichteten Absichten einen festen Riegel vor, den sogar Bismarck ohne weiteres respektierte.

War der Statthalterchaftsgedanke schon bei seinem ersten Auftauchen ausschließlich auf die Persönlichkeit zugeschnitten, die den Posten ausfüllen sollte, so war das in noch viel höherm Grade bei dem Verfassungsgesetz von 1879 der Fall. Der Feldmarschall von Manteuffel lebte damals unbeschäftigt in Berlin, durch seinen persönlichen Einfluß in vieler Beziehung unbequem, gegen Bismarck durch Vorgänge aus der Okkupationszeit verstimmt. Manteuffel hatte in Frankreich eine Politik von hinten herum im Einvernehmen mit Thiers und Pouyer-Quertier gegen Bismarck geführt, gegen die der als Geschäftsträger nach Paris entsandte Oberstleutnant Graf Waldersee mit großer Entschiedenheit Front machte. Da Waldersee aber einerseits als Geschäftsträger nicht der französischen Regierung und andererseits als Oberstleutnant nicht dem General von Manteuffel gegenüber die nötige Autorität hatte, als daß er mit voller Entschiedenheit hätte auftreten können, und dadurch in mancherlei Schwierigkeiten geriet, so sah sich Bismarck schon im August 1871 genötigt, von Barzin nach Gastein zu fahren, um beim Kaiser die Ernennung eines Botschafters für Paris und die Nichtgenehmigung eines von Manteuffel mit den Franzosen geschlossenen Vertrags erfolgreich zu bewirken. Die Versetzung Manteuffels nach Straßburg bot den Vorteil, diesem einen eignen Wirkungskreis zu eröffnen, nach dem er sich sehnte, zumal da dieser mit einer sehr ansehnlichen materiellen Existenz verbunden war; sodann auch den Kaiser zu befriedigen, der dem inzwischen zum Feldmarschall

beförderten General auf Grund seiner frühern Verdienste eine große Huld bewahrt hatte, und drittens auch dem Wunsche der Armee zu entsprechen, die die Statthaltertschaft als ein *Jus quaesitum* ansah; auch schien es selbstverständlich, daß im Hinblick auf die besondern militärischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen ein hoher Militär an die Spitze der dortigen Verhältnisse trat, der im Kriegsfall auch dort die Armeeführung übernehmen und mit großen Vollmachten bekleidet werden konnte. Bei Manteuffel fiel ins Gewicht, daß eine gewisse Popularität, die er sich in Frankreich erworben hatte, für seine Einführung im Elsaß nützlich schien und der Bevölkerung gegenüber die Härte ausglich, als die die Berufung eines Soldaten an die Spitze der Verwaltung empfunden werden konnte. Anders freilich faßte das dortige Beamtentum die neue Statthaltertschaft auf. Man wußte aus der Zeit, in der Manteuffel Generalgouverneur in Schleswig gewesen war, daß er ein persönliches Regieren liebte, ohne den innersten Kern der Dinge, um die es sich handelte, jedesmal voll erfaßt zu haben, und daß er an die öffentlichen Angelegenheiten wohl mit dem Blick des Soldaten, aber ohne große Wertschätzung für staatsrechtliche Theorien und juristische Bedenken herantrat. Der Konflikt Manteuffels mit dem Staatssekretär Herzog begann denn auch tatsächlich sofort mit dem Beginn des neuen Regiments und führte bekanntlich dazu, daß der sehr verdienstvolle Beamte, der aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen vielleicht nicht die nötige Diplomatie und zu viel juristisches Bewußtsein hatte, als daß er einer Persönlichkeit wie Manteuffel gewachsen gewesen wäre, nach wenig Monaten aus dem Amte schied. Die Äußerung Bismarcks zu ihm bei seinem Abschied im Frühjahr 1880: „Ich hätte Ihnen mehr Diplomatie zugetraut,“ war in dieser Beziehung außerordentlich charakteristisch.

Es lag in Manteuffels ganzer Persönlichkeit, daß er bestrebt war, aus der Stellung, die er am 1. Oktober 1879 antrat, möglichst viel zu machen und ihr einen größern Inhalt zu geben, als ihr ursprünglich zuerkannt worden war. Nach Paragraph 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 „kann“ der Kaiser landesherrliche Befugnisse, die ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehn, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter ist somit keineswegs eine obligatorische Institution, sondern es ist sehr wohl denkbar, daß seine Obliegenheiten auch durch einen Staatssekretär, der durch dasselbe Gesetz geschaffen worden war, ausgefüllt werden können, wie dies nach dem Tode Manteuffels im Jahre 1885 tatsächlich sechs Monate lang der Fall gewesen ist. Es muß also nicht unter allen Umständen ein Statthalter ernannt werden, sondern es wird immer darauf ankommen, ob eine für den Posten geeignete Persönlichkeit vorhanden ist, der man diese Stellung zuweisen will. Die Annahme liegt wohl nahe, daß in nicht allzu ferner Zeit die Idee einer kronprinzlichen Statthaltertschaft oder der Statthaltertschaft eines der andern Söhne des Kaisers wieder aufleben wird. Manteuffel selbst hatte sich immer mit dem Gedanken getragen, daß Prinz Albrecht von Preußen, der jetzige Regent von Braunschweig, dereinst sein Nachfolger in der Statthaltertschaft werden sollte. Ohne das Eintreten der Braunschweiger Regentchaftsfrage wäre es vielleicht der Fall gewesen.

Wie es nicht anders sein konnte, hatte sich Manteuffel von Anfang an mit dem Gedanken seiner Vertretung in Berlin beschäftigt. Um die nötige Fühlung mit dem Reichskanzler herzustellen, hatte er sich die Zuteilung des Grafen Wilhelm Bismarck erbeten, der während des Krieges Ordonnanzoffizier bei ihm gewesen war und sich damals große Anerkennung für seine Fähigkeiten bei Manteuffel erworben hatte. Graf Wilhelm Bismarck hat denn auch längere Zeit die Vermittlerrolle zwischen dem Statthalter und dem Reichskanzler ausgeübt, bis er einsah, daß dies auf die Dauer eine wenig angenehme und ersprießliche Aufgabe für ihn sei, und der Reichskanzler ihn in seine Nähe zog. Bei der Entscheidung des Gegensatzes zwischen Manteuffel und dem Staatssekretär Herzog hat Graf Bismarck zu der dem Wunsche Manteuffels entsprechenden Lösung nicht unwesentlich beigetragen. Was dagegen die Vertretung des Statthalters in Berlin anlangt, so war diese ursprünglich dem frühern elsässischen Abgeordneten Schneegans zugehört, der jedoch, zunächst der Straßburger innern Verwaltung zugeteilt, dort sehr schnell in eine unhaltbare Stellung geraten war. Er war zum Ministerialrat befördert worden mit der Absicht, ihn später in den Bundesrat zu delegieren. Schneegans berichtet in seinen Aufzeichnungen ausführlicher über diese Dinge. Es bestand schon damals gar kein Zweifel, daß eine Vertretung des Landes im Bundesrat anders als durch einen Kommissar überhaupt nicht ausführbar sei. Manteuffel freilich hätte am liebsten eine einflußreiche Persönlichkeit in Berlin gehabt, die in der Lage gewesen wäre, dort seine Wünsche durchzusetzen. Der Ausweg ist dann später dadurch gefunden worden, daß die Unterstaatssekretäre, zuletzt auch der Staatssekretär des Ministeriums, zu stellvertretenden preussischen Mitgliedern des Bundesrats ernannt wurden und dadurch Gelegenheit erhielten, die Interessen Elsaß-Lothringens sowohl im Bundesrat als im Reichstage zu vertreten und zur Geltung zu bringen, was anfangs zum Teil dadurch erleichtert wurde, daß die Unterstaatssekretäre Mayr und Puttkamer gute persönliche Beziehungen zum Reichskanzler unterhielten, Puttkamer auch zum Reichstage, dem er längere Zeit als Mitglied der nationalliberalen Partei angehört hatte.

Der erwähnte Brief in der Kreuzzeitung knüpft an die Reichstagsitzung vom 15. März dieses Jahres an, in der der Abgeordnete Dr. Spahn namens der Zentrumsfraktion die elsäß-lothringischen Verfassungswünsche in einer Resolution vertrat, die darin gipfelte, daß Elsaß-Lothringen „als Mitglied des Reichs“ eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhalten sollte. Es ist dies eine Vorwegnahme des aus Kolmar angekündigten Antrags, der nach der Erklärung des Reichskanzlers zum Antrag Spahn doppelt auffallen muß. Der Reichskanzler hat sich in seiner Antwort, wie nicht anders zu erwarten war, hierzu ablehnend verhalten, indem er ausführte, daß bei aller Neigung, den Wünschen der elsäß-lothringischen Bevölkerung entgegenzukommen, der Durchführung der Resolution große Schwierigkeiten und Bedenken entgegenstünden. Graf Bülow sagte: „Es entsteht zunächst die Frage, durch welche Instanz die elsäß-lothringischen Bundesratsbevollmächtigten ernannt werden sollen. Die Wahl derselben durch den Landesausschuß erscheint im Hinblick auf die die

Organisation des Bundesrats regelnde Bestimmung des Artikels 6 der Reichsverfassung ausgeschlossen. Ihre Ernennung durch den kaiserlichen Statthalter würde dagegen dazu führen, den Einfluß Preußens im Bundesrat über die Absichten der Reichsverfassung hinaus zu mehren und damit das Verhältnis Preußens zu den andern Bundesstaaten in einer für die letztern ungünstigen Weise zu verschieben." Die Ernennung von Bundesratsbevollmächtigten durch den Landesauschuß ist ausgeschlossen dadurch, daß der Bundesrat eine Vertretung von souveränen Regierungen und Städten ist, die Ernennung seiner Mitglieder also nur in Ausübung eines Herrscher- und Souveränitätsrechts erfolgen kann. Wollte man dem elsäß-lothringischen Landesauschuß, ziemlich der dürftigst ausgestatteten aller deutschen Landesvertretungen, solche Souveränitätsbefugnis beilegen, so würden in nicht allzu langer Zeit die Landtage der deutschen Staaten, namentlich Preußens, Bayerns, Sachsens usw., dieselbe Befugnis für sich in Anspruch nehmen, und der Bundesrat würde damit aus einer Vertretung der deutschen Regierungen zu einer Vertretung der deutschen Landtage, also zu einer Art Oberhaus, was er jetzt, wo seine Mitglieder nur nach Instruktionen ihrer Regierungen stimmen, nicht ist und nicht sein kann. Aber da Bundesratsmitglieder nicht bloß ernannt, sondern auch instruiert werden müssen, solange dem Bundesrat sein jetziger Charakter verbleibt, ist es vollständig ausgeschlossen, daß eine Landesvertretung damit befaßt werden könnte, die schon äußerlich durch ihre auf einen Teil des Jahres beschränkte Tätigkeit gar nicht in die Lage kommen kann, die von Fall zu Fall nötigen, vielfach auf vertraulichen Berichten beruhenden Instruktionen zu erlassen. Die Ernennung durch den Statthalter ist unsers Erachtens ziemlich aus demselben Grunde ausgeschlossen. Der Statthalter, wer er auch sein mag, ist niemals Souverän, sondern immer Untertan und kann schon aus diesem Grunde Vertreter, die doch im Bundesrat ebenbürtig nebeneinander sitzen müssen, in diesen nicht entsenden. Elsaß-Lothringen ist kein Staat im Sinne der Reichsverfassung, so wenig wie es vor seiner Abtretung ein solcher gewesen ist. Die ehemals französischen Gebietsteile sind durch den Friedensvertrag dem Deutschen Reich abgetreten. Artikel 1 der Versailler Präliminarien sagt ausdrücklich: *l'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété.* Elsaß-Lothringen ist mithin *provincia imperii*, Provinz des Reichs, nicht Mitglied des Reichs. Deutschland hat zwar die souveräne Befugnis, aus dieser Provinz einen Staat zu machen, ohne daß das Eigentumsrecht des Reichs dadurch geändert würde. Bis jetzt ist das aber noch nicht geschehen, und wir glauben auch nicht, daß bei den deutschen Regierungen die Neigung dazu vorhanden ist. Im Gegenteil, der gemeinsame Besitz der deutschen Staaten, den das heutige Elsaß-Lothringen darstellt, ist ein wesentliches Einigungsband gewesen, und wenn Minister Delbrück, wie aus seinen Aufzeichnungen hervorgeht, dem preußischen Minister Grafen Eulenburg auf dessen Bemerkung: „Ein Reichsland ohne Reich?“ im August 1870 erwidert hat: „Vielleicht führt das Reichsland zum Reich,“ so hat er damit dem schöpferischen Gedanken Ausdruck gegeben, der für die Kreierung des Reichslandes damals ausschließlich maßgebend gewesen ist. Man hat im Jahre 1870 auf die Ver-

teilung des eroberten Besitzes an die einzelnen deutschen Staaten ausdrücklich verzichtet. Es ist bekannt, daß die Wünsche König Ludwigs des Zweiten von Bayern sehr bestimmt auf eine Vergrößerung Bayerns hinausgingen. Man hat aber sowohl dieses Extrem als das andre, die Schaffung eines neuen souveränen Kleinstaats an der gefährlichsten Grenze des Reichs, vermeiden wollen und hat darum dem mittlern Ausweg, der Errichtung des „Reichslandes“ als der besten Ausdrucksform des gemeinsamen Besitzes den Vorzug gegeben. Jede Erweiterung der staatsrechtlichen Stellung des Landes in bezug auf Gleichstellung mit den „übrigen“ Bundesstaaten ist also eine Fälschung des damaligen Grundgedankens und nähert sich Schritt für Schritt der Umwandlung des Reichslandes in einen neuen Kleinstaat. Es würde dies der gefährlichste Ausweg sein, den Deutschland überhaupt treffen könnte. Dem Reichslande Elsaß-Lothringen können Konzessionen gemacht werden, die einem selbständigen Kleinstaat Elsaß-Lothringen unbedingt versagt bleiben müßten. Es wäre einer der verhängnisvollsten Fehler, ein Außerachtlassen aller Lehren der Geschichte, wollte man nur um theoretischer Liebhabereien oder persönlicher Lieblingswünsche willen aus Elsaß-Lothringen etwas andres machen, als es heute ist. Was hätte denn die Entsendung von Bevollmächtigten in den Bundesrat praktisch zu bedeuten? Der Statthalter und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen sind seit einem Vierteljahrhundert vollständig in der Lage, ihre Wünsche und Ansichten in den vorbereitenden Stadien der Reichsgesetzgebung zur Geltung zu bringen. Die Rundschreiben des Reichskanzlers an die deutschen Regierungen gelangen fast sämtlich oder doch in der großen Mehrzahl auch an den Statthalter. Die Ernennung von Bundesratsbevollmächtigten wäre also nichts weiter als eine Dekorationsfrage, die mit der Verschiebung der gesamten staatsrechtlichen Grundlagen des Reichslandes doch wohl zu teuer erkauft wäre. In der Kreuzzeitung wird bedauert, daß der Reichskanzler der Sympathie „mit der Verfassungsbewegung“ nicht in bestimmterer Form Ausdruck gegeben habe. Wir glauben, daß Graf Bülow in der Sympathiebezeugung für eine unmögliche Sache, von der der Brieffschreiber der Kreuzzeitung selbst sagt, „daß sie in ihren Zielen und vor allem in ihren Mitteln und Wegen noch sehr unklar sei,“ so weit gegangen ist, als er bei seiner Überzeugung von der Unausführbarkeit der Sache höflicherweise irgend gehn konnte. Jede Veränderung der staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes darf sich nur in der Richtung vollziehen, daß die Beziehungen des Kaisers zum Lande befestigt werden, und daß der Kaiser die Staatsgewalt dort nicht mehr im Namen des Reichs, sondern in dem Sinne ausübt, daß Elsaß-Lothringen gewissermaßen eine Morgengabe des Reichs an die Kaiserkrone, ein mit dieser unzertrennlich verbundnes Reichslehen darstellt. Es wäre das eine Verengerung der schon tatsächlich vorhandenen Personalunion mit Preußen, und der im Lande künstlich erzeugte Wunsch, Bundesrat und Reichstag bei der Landesgesetzgebung ausgeschlossen zu sehen, ließe sich einzig auf diesem Wege vielleicht erfüllen. Nun teilt auch der Brieffschreiber an die Kreuzzeitung schon mit, daß sich mehrere durch die gleichzeitige Tagung des Landesauschusses in Straßburg festgehaltne Reichstagsabgeordnete dahin

geeinigt hätten, den Initiativantrag beim Reichstag einzubringen, daß der Kaiser eigentlicher Landesherr von Elsaß-Lothringen werde. Gegen diesen der Situation einzig angemessenen logischen Antrag entwickelt der Verfasser des Artikels schwere Bedenken, die an sich absolut unzutreffend sind, und schlägt dafür eine langbemessene Amtsdauer des Statthalters oder gar einen Statthalter auf Lebenszeit (!) vor. Hierin liegt wieder einmal deutlich ausgesprochen, daß die ganze sogenannte Verfassungsbewegung tatsächlich nur auf eine Erhöhung der Stellung des Statthalters hinauskommt, eine folgerichtige Entwicklung des Keimes, den Manteuffel mit seiner ersten großen Tischrede an den Landesausschuß im Jahre 1879 in das Land gesenkt hat. Es handelt sich bei all diesen Vorschlägen gar nicht um das Land, sondern um den Statthalter und dessen größere Unabhängigkeit und — Dauer. Außerhalb der alldeutschen Beamten- und Professorenkreise gibt es in ganz Elsaß-Lothringen wahrscheinlich keine hundert Menschen, die sich für diese ganze Frage irgendwie interessieren oder auch nur das geringste Verständnis dafür haben. Man kann also auch nicht behaupten, daß im Lande irgendein wirkliches Bedürfnis für solche Veränderungen vorhanden sei. Es sind einzelne Persönlichkeiten, die sich eine politische Rolle aus diesem Material zurechtschneiden, dementsprechend kann es auch nicht weiter wundernehmen, wenn sich die Zentrumsfraktion beeilt, beizeiten ihre schützende Hand darüber zu halten. Jede größere Selbständigkeit des Statthalters kann sich nur auf Kosten des Kaisers und seiner persönlichen Beziehungen zum Lande vollziehen, ebenso auf Kosten des Reichskanzlers, neben dem in dem selbständigen oder gar „erblichen“ Statthalter von Elsaß-Lothringen plötzlich eine Figur in die Höhe wüchse, die in der Reichsverfassung nicht vorgesehen ist und darin auch keinen Platz hat.

Daß in Straßburg ein größeres Bedürfnis nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Berlin seit Möllers Zeiten empfunden wird, ist schon zu Anfang dieses Aufsatzes dargetan worden. Daß diese größere Unabhängigkeit für das Land oder für das Reich von Nutzen sei, ist damit keineswegs erwiesen. Eher das Gegenteil. Vor allen Dingen muß jedes Bestreben, wie es auch heißen möge, das darauf hinausläuft, eine stärkere Potenz zwischen dem Kaiser und das Land einzuschieben und damit die Aufgabe des Reichskanzlers zu erschweren, unbedingt verworfen werden, nicht etwa wegen der heute in Betracht kommenden Persönlichkeiten, sondern wegen der Richtung, in der sich eine solche Institution früher oder später zum Nachteil des Reichs unfehlbar auswachsen würde. Es wäre eine solche Schöpfung ein vollständiges Verlassen des im Jahre 1870/71 aus wohlervognen Gründen betretenen und bisher erfolgreich festgehaltenen Weges. Für die größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Statthalters, für seine Berufung auf Lebensdauer oder auf eine langbemessene Amtsdauer oder gar für seine Erbllichkeit liegt im Reichsinteresse oder auch nur im Landesinteresse nicht der allergeringste Grund vor, es ist das ausschließlich eine neue dynastische Frage. Man könnte aber im Gegenteil die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt die ganze Institution der Statthaltertschaft, die immerhin alljährlich eine Viertelmillion kostet, noch notwendig ist, und ob der Kaiser das Land nicht ebensogut mit dem

Ministerium regieren kann, wenn die auf den Statthalter übertragenen kaiserlichen Befugnisse einfach auf den Staatssekretär übergehen. Am allerauffallendsten aber ist die weitere Ausführung in der Kreuzzeitung: „Um für den Fall eines offenbaren Fehlgriffs in der Besetzung des Statthalterpostens ein sicheres Ventil zu schaffen, könnte in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden, daß auf Antrag des Kaisers der Bundesrat den Statthalter seines Postens entheben könnte“ (!). Man muß in der Tat erstaunt sein, daß aus Straßburger Regierungskreisen der Gedanke öffentlich geäußert werden kann, die Entlassung des Statthalters dem Kaiser abzunehmen und dem Bundesrat zu übertragen, tatsächlich also eine Schwächung der kaiserlichen Stellung anstatt einer Stärkung! Wir wissen nicht, ob der betreffende Artikel dem Kaiser zu Gesicht gekommen ist, möchten aber wohl gesehen haben, mit welcher Miene er den Vorschlag gelesen haben würde. Jedenfalls ist der Kaiser nicht die Persönlichkeit, der man mit dem Vorschlage kommen könnte, daß der Kaiser in Elsaß-Lothringen zugunsten eines lebenslänglichen Statthalters oder auch nur eines solchen von fixierter Amtsdauer abdanken solle; ebensowenig ist der jetzige Reichskanzler dazu angetan, zu einer solchen Verminderung der kaiserlichen Stellung irgendwie Rat und Hand zu bieten. Es ist vollständig begreiflich, daß Graf Bülow sowohl in Anbetracht des Zentrumsredners als in Anbetracht anderer Persönlichkeiten und Verhältnisse seine Antwort in eine nicht unfreundliche und nicht unbedingt ablehnende Form gekleidet hat, aber ebenso kann wohl kein Zweifel bestehen, daß der Reichskanzler nicht die geringste Neigung hat, zugunsten eines Straßburger Dekorationsbedürfnisses die Stellung des Kaisers zum Lande und den Einfluß des Reichskanzlers auf die dortigen Dinge irgendwie zu verschieben. Die ganze Bewegung, wenn man diese Bezeichnung dafür überhaupt gelten lassen kann, gehört zu den krankhaften Auswüchsen einer langen Friedenszeit; am Tage einer Kriegserklärung würde der Statthalter von Elsaß-Lothringen mit fixierter oder lebenslänglicher Amtsdauer voraussichtlich in der Versenkung verschwinden, und der oberste Militärbefehlshaber an seine Stelle treten. Heute, wo in einem Teile der lebenden Generation die Erinnerungen von 1870 noch vorhanden sind und nachwirken, hätte die Sache vielleicht nur die Bedeutung einer mehr oder minder zulässigen Spielerei; in einer folgenden Generation, die nicht mehr von den Erinnerungen einer großen Zeit getragen wird, sondern das damals schwer Erreichte als selbstverständlich ansieht und darum auch leichter geneigt sein wird, an der Untermauerung der Fundamente zugunsten von Schönheitsanlagen zu rühren, könnten solche Dinge, wenn man heute darein willigen wollte, zu einer ernststen Gefahr werden. Es ist durchaus keine Bürgschaft vorhanden, daß alle deutschen Fürsten auch in allen folgenden Generationen mit derselben Treue und Hingebung zum Reiche stehen werden, wie dies heute in einer Weise der Fall ist, daß sie eine weit stärkere Stütze des Reichs sind als der Reichstag. Nun denke man sich in ein weniger reichstreuues Milieu süddeutscher Fürsten auch noch einen lebenslänglichen Statthalter von Elsaß-Lothringen hinein, der diesen durch verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen nahe stünde, der in Straßburg den Separatismus statt

der Reichszugehörigkeit pflegen würde, und den der Kaiser dann nur mit Hilfe des Bundesrats absetzen könnte! Der lebenslängliche Statthalter wäre, nicht heute, aber in fernerer Zukunft, der direkte Weg zum Verlust des Reichslandes. Wer das nicht einsehen will, befrage gefälligst die deutsche Geschichte des sechzehnten und des siebzehnten Jahrhunderts.

Nein! Will man in Elsaß-Lothringen und an Elsaß-Lothringen irgend etwas ändern, so kann es nur im Sinne der Erstarkung und Verstärkung der kaiserlichen Gewalt- und Machtbefugnis, der Beziehungen der Kaiserkrone zum Lande geschehen. Alles andre wäre ein gefährlicher Unfegen. Ob aber der Kaiser selbst dazu bereit ist, ob die deutschen Fürsten geneigt sind, sich ihres ideellen Mitbesitzes zu entäußern, ist eine keineswegs ohne weiteres zu bejahende Frage.

S



Deutschland und die äußere Politik Frankreichs



U n dem Schreiben, das der frühere Ministerpräsident Combes beim Abschied dem Staatschef überreichte, heißt es: „Ich habe das Vertrauen zur geeinigten Linken, daß sie das Werk der geistigen Befreiung, des sozialen Fortschritts und der Annäherung zwischen den Völkern, das mein Ministerium vollbracht hat, verteidigen und weiter fortsetzen wird.“ Der neue Premier, Maurice Rouvier, sagte in seiner Programmrede in der Deputiertenkammer: „Nach außen werden wir die Politik fortsetzen, die dank der Unterstützung durch das Parlament und der Zustimmung der Nation, durch die kraftvolle Betätigung unsrer Allianz und die Durchführung vorteilhafter Annäherung nach anderer Seite unsre Stellung in der Welt befestigt und unser Land in Stunden der Gefahr zu einem einflußreichen Faktor der Eintracht unter den Völkern gemacht hat.“ Das heißt, aus der amtlichen Phraseologie ins Gemeinverständliche übersetzt: Herr Delcassé wird die Politik fortsetzen, die er seit mehr als sechs Jahren vom Quai d'Orsay aus getrieben hat. Bis dahin hatte er das Koloniale verwaltet, und seine erste Tat war es, den Rückzug von Faschoda zu decken. Weder im Volk noch in der Kammer ist man mit allem einverstanden gewesen, was er inzwischen unternommen hat; doch zeigte er von Anfang an eine große Sicherheit und Gewandtheit in der Geschäftsführung, die ihm das Vertrauen der maßgebenden Kreise erwarb. Für sein Fach kam ihm zugute, daß er, der in jungen Jahren der Patriotenliga angehört hatte, später in innerpolitischen Dingen einem in allen Farben schillernden Opportunismus huldigte, der ihm erlaubte, aus einem Ministerium ins andre ohne Anstrengung überzugehen. Persönlich ein wohlhabender Mann war er auch den Ansprüchen seiner Stellung nach repräsentativer Seite gewachsen und konnte nicht leicht in den Verdacht kommen, pekuniären Lockungen zugänglich zu sein, was bei französischen Staatswürdenträgern, besonders seit den Tagen von Panama, durchaus nicht so ohne weiteres